

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf

der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 23.01.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf in der Sitzung vom 09.11.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 23.01.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind :

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Leichenhallennutzung	50 Euro
----------------------	---------

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Erdbestattungen	300 Euro
b) für Urnenbestattungen	100 Euro

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

§ 7
Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen	
Einzelerdgrab	150 Euro
Doppelgrab	300 Euro

(2) Urnengrabstätten	
Einzelurnengrab	100 Euro
Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Pflege	100 Euro

Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Lippersdorf-Erdmannsdorf liegt.

100 Euro

§ 8
Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

Einzelgrab	5 Euro
Doppelgrab	10 Euro
Urnengrab	4 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 9
Verwaltungsgebühr

Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes	10 Euro
--	---------

§ 10
Sonderleistungen

z. B. Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
mindestens aber :

von Urnen	50 Euro
-----------	---------

§ 11 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Beseitigung eines Einzelgrabes (komplett)	in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	80 Euro
- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes	140 Euro
- Für die Beseitigung eines Urnengrabes	50 Euro

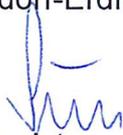
Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung des Grabmals durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 20.01.2012

Süß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf hat in seiner Sitzung am 09.11.2011, Beschluss Nr. 24/2011 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf

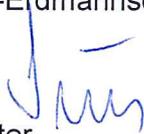
beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 05.12.2011 Az 968.2/LIP-YRL0807 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 20.01.2012

Süß
Bürgermeister



ausgehängt am: 20.01.2012
abgehängt am: 14.02.2012